



- ☐ **Anmeldung eines Gartenwasserzählers**
- ☐ **Anmeldung eines Viehwasserzählers**

Verbrauchsort:	
Name:	
Vorname:	
Straße:	
PLZ/Wohnort:	
Telefonisch erreichbar unter:	
E-Mail- Adresse:	

Wasserzähler eingebaut durch:	
Anschrift Installateur:	
Zählernummer:	
Zählerstand:	
Datum des Einbaus:	
Geeicht bis:	

Nach § 10 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Gößweinstein werden Wassermengen, die nachweislich dem öffentlichen Kanal nicht zugeführt werden, bei der Berechnung der Kanaleinleitungsgebühren abgesetzt.

Vom Abzug ausgeschlossen sind 12 m³ jährlich.

Maßgeblich für die Abzugsfähigkeit ist, dass das Wasser nicht mehr in die örtliche Entwässerungseinrichtung rückgeführt wird. **Da Wasser zur Befüllung eines Gartenpools gechlort ist und es sich somit um Schmutzwasser handelt, ist ein Abzug hierfür nicht möglich.**

Die zurückgehaltenen Wassermengen sind durch **geeichte und verplombte Wasserzähler** zu ermitteln, die **fest** in das Leitungsnetz zu installieren sind. Der Einbau darf nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen. Hiermit wird bestätigt, dass es sich um einen zugelassenen Zähler in diesem Sinne handelt.

Die Meldung des Zählerstandes erfolgt jeweils zum Jahresende durch Zusenden eines Fotos vom Gartenwasserzähler.

Datum, Unterschrift des Grundstückseigentümers